

Gesellschaft für Kulturgüter im ländlichen Raum, c/o Hildegard Vera Kaethner, Siedlerweg 3, 15537 Grünheide
www.gesellschaft-fuer-kulturgueter.de E-Mail: hildeg-vera-kaethner@web.de

An den
Vorsitzenden des Petitionsausschusses
des Brandenburgischen Landtages
Herrn Wichmann
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Per Mail
petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de

Grünheide, 09.03.2017

Petition mit besonderer Eilbedürftigkeit: Der Petitionsausschuss wird gebeten dafür Sorge zu tragen, dass die von der Ministerin Frau Dr. Münch erteilte Genehmigung vom 06.02.2017 für einen Neubau in das historische Gartenensemble Brecht-Weigelhaus in Buckow widerrufen wird.

Ein Neubau in das Gartendenkmal Brecht-Weigelhaus in Buckow widerspricht dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz und dem europäischen Recht insbesondere der Charta der historischen Gärten“Charta von Florenz“, vergl. Art. 10 ff. der Charta

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses,

die Gesellschaft für Kulturgüter im ländlichen Raum ist immer sehr erfreut, wenn Geld für Denkmalförderung im Land Brandenburg zur Verfügung steht. Dies gilt besonders für die Denkmallandschaft in den ländlichen Räumen, abseits von Sanssouci und Oranienburg. Allerdings gilt die Freude und Akzeptanz über Finanzierungsmittel nur dann, wenn das Geld dem Denkmal hilft und nicht beschädigt.

Dieser Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Frau Ministerin Dr. Münch (MWfK) hat am Ende eines Dissensverfahrens die Entscheidung getroffen, dem vom Landrat Herrn Gernot Schmidt (SPD) beantragten Neubau in das historische Gartendenkmal zu setzen, entgegen der Fachentscheidung des Landeskonservators Herrn Dr. Drachenberg zu genehmigen. Das Denkmal, der ehemalige Sommersitz von Brecht und Weigel erstreckt sich auf das Atelierhaus, Chauffeur- und Gärtnerhaus mit Seitenflügel und Veranda, Pavillon über Eiskeller und Garagen, Bootshaus, Wasserturm sowie parkartiger Gartenanlage mit Seebalustrade, Brücke, Boots- und Badesteg, Gartenskulpturen, Blumengarten und straßenseitiger Grundstückseinfriedung in der Bertolt-Brecht-Straße 29/30 in 15377 Buckow im Landkreis Märkisch-Oderland.

In der gutachterlichen Stellungnahme zum Denkmalwert wird die besondere orts-, bau-, garten-, kulturgeschichtliche und städtebauliche Bedeutung ausgeführt.

In der gutachterlichen Stellungnahme des BLDAM heißt es: „Haus und Umgebung in Buckow ist ordentlich genug, dass ich wieder etwas Horaz lesen kann“ vermerkte Brecht am 15.7.1952. In seiner selbsternannten „Sphäre der Isolierung“, dem spartanisch eingerichteten Arbeitszimmer im Gärtnerhaus, und verschiedenen Sitzplätzen im Garten arbeitete er während seiner letzten vier Lebensjahre vorwiegend an „Turandot oder der Kongress der Weisswäscher“, an seiner Fassung von Shakespeare „Coriolan“ und es entstanden die „Buckower Elegien“. Dem Garten kommt eine besondere Bedeutung zu. „Ein von ihnen besonders bevorzugter Platz war der Blumengarten mit Mauereinfassung und Sitzecke, den Brecht auch zum Thema seiner Buckower Elegien machte:

„Am See, tief zwischen Tann und Silberpappel
Beschirmt von Mauer und Gesträuch ein Garten

So weise angelegt mit monatlichen Blumen

Daß er vom März bis zum Oktober blüht.“ (Aus der Stellungnahme zum Denkmalwert)

Gesellschaft für Kulturgüter im ländlichen Raum, c/o Hildegard Vera Kaethner, Siedlerweg 3, 15537 Grünheide
www.gesellschaft-fuer-kulturgueter.de E-Mail: hildeg-vera-kaethner@web.de

Die Fachbehörde BLDAM stellte fest, dass der gewünschte Neubau, der direkt in das Gartenensemble hineingesetzt werden soll, die gesamte denkmalgeschützte Gartenlandschaft des Brecht-Weigelhauses nachhaltig stark beschädigen würde.

Der genehmigte Neubau soll ein modischer, in streng-grauem Betonbau sein, der in etwa die doppelte Fläche des Dichterhauses einnehmen wird.

Es ist unschwer zu erkennen, dass in dieses sensible Natur-und Gartengelände jeder Neubau dem Schutzauftrag widerspricht. Der Auftrag und Umfang des Schutzes ist in der Charta von Florenz verankert: „Der historische Garten muss in angemessener Umgebung erhalten werden. Jede Veränderung im Umfeld, die das ökologische Gleichgewicht gefährden, muß verboten werden. Das gilt für sämtliche Infrastruktureinrichtungen innerhalb oder außerhalb des Gartens (Kanalisation, Bewässerungssysteme, Straßen, Autostellplätze, Einfriedungen, Einrichtungen zur Beaufsichtigung oder zur Bewirtschaftung des Geländes usw.)“ -Artikel 14 der Charta-

Ein Neubau mit WC, Garderobenhaken, Kassen, den Raum für Ausstellungen und Kaffeetischen beschädigt dauerhaft den authentisch-ländlichen Sommersitz des Künstlerpaares Brecht und Weigel. Dieses Garten- und Baudenkmal eignet sich nicht für eine museale Erschließung in das Besucherströme durchgeschleust werden. In diesen Dichtergarten würde ein Neubau die zerstörerische Kraft sein. Das museale Konzept hat sich an dem Denkmal zu orientieren. Das Gartendenkmal muss ein Gartendenkmal bleiben dürfen.

Wir bitten um Erhalt des Garten – und Baudenkmal von Brecht und Weigel, wie es steht und liegt.

Wir bitten um die Einhaltung der Landesregeln und der europäischen Schutzregeln für das historische Erbe, für den Dichtersitz in Buckow und den Widerruf der Neubaugenehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Hildegard Vera Kaethner
Sprecherin der Gesellschaft für Kulturgüter im ländlichen Raum, Grünheide

Anhänge

Vom Idyll zum Touristenmagnet BZ vom 24.02. 2017

Gutachterliche Stellungnahme zum Denkmalwert

LT Anfrage von der Abgeordneten Anja Heinrich

Foto